

Mit Datum 24.10.2023 wird ein Antwortschreiben an den Petenten verschickt und gemäß Postzustellungsurkunde am 02.11.2024 zugestellt. Der Inhalt des Antwortschreibens ist Ihnen bekannt.

Am 22.11.2023 schreibt [REDACTED] die Polizeidirektion Kiel erneut an. Dabei bittet er unter anderem um eine Überprüfung des Bescheides vom 26.10.2023 und bezweifelt weiter die Rechtmäßigkeit der Einstufung als Verschlusssache.

Das IZG-SH eröffnet für den Bürger den Raum, um Informationen zu erhalten, die der Behörde auch tatsächlich vorliegen. Unter Punkt 2 des Schreibens vom 22.10.2023 fordert der Petent jedoch zunächst die Aufhebung der Einstufung als Verschlusssache. Das IZG-SH enthält keine Rechtsgrundlage für eine solche Forderung, so dass die Aufforderung sich inhaltlich außerhalb des Regelungsbereichs des IZG-SH befindet. Vielmehr wird hier ein Wunsch geäußert. Die Formulierung *unabhängig* unter Punkt 3 des Schreibens vom 22.10.2024 knüpft nach hiesigem Dafürhalten auch inhaltlich nicht an eine IZG-SH Anfrage an.

Gleichwohl wurde die Anfrage zu Gunsten des Petenten als IZG-SH Anfrage angenommen und entsprechend beaufkündet.

Am 25.01.2024 reagiert der Petent per E-Mail auf den abschlägigen Bescheid seines Widerspruchs. In der E-Mail behauptet [REDACTED] die Polizeidirektion Kiel sei nicht Widerspruchsbehörde für ihre eigenen Bescheide. Dazu zitiert er die nach seiner Meinung einschlägigen Rechtsnormen. Da dieses Schreiben keine Anträge zur Übermittlung von Informationen oder Fragestellungen enthält, ergeht keine Bescheidung, die E-Mail wird dennoch zu den Akten genommen.

In diesem, wie auch in anderen Schreiben des [REDACTED] bittet er tatsächlich um Beantwortung in elektronischer Form, insbesondere über de-mail.de. Die Polizeidirektion Kiel verfügt nicht über einen de-mail-Account, so dass eine Beantwortung auf diesem Wege ausscheidet. In der Vergangenheit hat sich seine postalische Erreichbarkeit in [REDACTED] als zuverlässig erwiesen. Die Entsprechenden Postzustellungsurkunden kommen jeweils mit dem Vermerk der erfolgreichen Zustellung zurück. Da es für die Polizeidirektion Kiel insbesondere bei IZG-SH Anfragen wichtig ist, dass der Antragsteller seine Antwort auch